

Satzung des Vereins

„Willkommen in Ronnenberg e.V. (WiR)“

Einstimmig beschlossen in der Gründungsversammlung am 26. Februar 2015,
in der einstimmig beschlossenen geänderten Fassung vom 20. März 2015.

Vereinsregister-Eintrag vom 20. April 2015 unter
VR 202357-Amtsgericht Hannover

Steuer-Nr. 23/210/08177 Finanzamt Hannover-Land I
Gemeinnützigkeitsanerkennung mit Bescheid vom 19. März 2015

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen "Willkommen in Ronnenberg e.V. (WiR)" und soll in das Vereinsregister eingetragen werden
- (2) Der Sitz des Vereins ist Ronnenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Hilfe für Flüchtlinge im Sinne des § 52 II Nr. 10 AO. Seine Tätigkeiten sind darauf gerichtet, Flüchtlinge in der Stadt Ronnenberg zu fördern und zu unterstützen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein erfüllt diese Aufgabe insbesondere durch die Durchführung konkreter Hilfeleistungen und Projekte für Flüchtlinge, wie z. B.
 - die Unterstützung bei der Integration in Deutschland,
 - die Begleitung bei Behördengängen und Arztbesuchen,
 - die Hilfestellung beim Erlernen der deutschen Sprache,
 - die Durchführung und Vermittlung von Bildungsveranstaltungen,
 - die Bereitstellung benötigter Güter (z.B. Bücher, Kleidung und Einrichtungsgegenstände, Fahrräder) und
 - die Finanzierung von Weiterbildungsmaßnahmen für Flüchtlinge.
- (3) Eine besondere Aufgabe sieht der Verein in der Unterstützung von Flüchtlingskindern und jugendlichen Flüchtlingen in materieller und ideeller Hinsicht. Hierzu bemüht er sich vor allem um
 - spezielle Angebote und Unterstützung beim Erlernen der deutschen Sprache,
 - eine ausreichende Hausaufgabenbetreuung oder Nachhilfe,
 - die Versorgung mit Schul- und Lernbegleitmaterialien und den Kontakt mit den zuständigen vorschulischen Einrichtungen und den Schulen,
 - die Versorgung mit notwendigen Lebensgütern und Gebrauchsgegenständen, wie z. B. Kleidung und gebrauchten Fahrräder sowie
 - die Organisation von sinnvollen Beschäftigungs-, Freizeit-, Integrations- und Kulturangeboten wie Spiel-, Sport-, Bastel-, Werkarbeits-, Mal-, Tanz-, Musik- oder Singgruppen und von Ausflügen.
- (4) Der Verein bleibt dabei parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (5) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Nicht berührt werden hiervon Zuschüsse und Kostenerstattung für Fahrten, die dem satzungsgemäßen Zwecke unmittelbar dienen.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Satzungszweck kann auch dadurch verwirklicht werden, dass der Verein Spenden sammelt und diese Spenden einsetzt, um damit Maßnahmen zur Förderung der Hilfe für Flüchtlinge zu unterstützen.

(7) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ihre geleisteten Beiträge sowie ihre sonstigen Zuwendungen nicht erstattet.

(8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen sein, die sich zu den Aufgaben und Zielen des Vereins bekennen. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

(2) Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende. Die Kündigung ist an die/den Vorsitzende/n des Vereins zu richten.

(3) Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied eine ihm nach der Satzung obliegende wesentliche Verpflichtung vorsätzlich oder aus grober Fahrlässigkeit verletzt oder wenn die Erfüllung einer solchen Verpflichtung unmöglich wird.

(4) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Vorstand. Vor Beschlussfassung ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 5 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er wird von der Mitgliederversammlung berufen und wählt die/den 1. Vorsitzende/n und die/den 2. Vorsitzende/n sowie eine Schatzmeisterin/einen Schatzmeister.

(2) Der Verein wird gemäß § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n und durch die/den 2. Vorsitzende/n vertreten. Jede/r von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Zeit von drei Jahren gewählt. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung seiner Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist Hinzuwahl eines neuen Vorstandsmitgliedes für die Dauer bis zum Ablauf dieser Amtsperiode zulässig. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich.

(4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Ist hiernach Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann eine erneute Vorstandssitzung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, die dann in jedem Falle beschlussfähig ist, sofern in der Ladung darauf hingewiesen wurde.

(5) Der Vorstand ist berechtigt, eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer zu benennen und einzusetzen, die/der ihn in Verwaltungsangelegenheiten vertritt.

(6) Der Vorstand legt die Höhe der Mitgliedsbeiträge fest.

(7) Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- a) die Wahl des Vorstandes,
- b) die Wahl einer Revisorin/eines Revisors,
- c) die Entlastung des Vorstandes,
- d) Satzungsänderungen,
- e) die Auflösung des Vereins.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im ersten Halbjahr statt.

(3) Die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet sie. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Die Einladung hat mindestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn zu erfolgen.

(4) Die/der 1. Vorsitzende oder die/der 2. Vorsitzende hat zur ordentlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht zu erstatten. Vor Abgabe des Geschäftsberichtes ist eine Buch- und Kassenprüfung durchzuführen.

(5) Außerordentliche Versammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen die Einberufung verlangt.

(6) Anträge der Mitglieder sollen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn sie der/dem Vorsitzenden mindestens sieben Tage vor der anberaumten Versammlung schriftlich mitgeteilt werden.

(7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt, soweit in der Satzung oder gesetzlich nichts anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Hierfür ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.

(8) In jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der Sitzungsleiterin/dem Sitzungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(9) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern. Über entsprechende Änderungen sind die Mitglieder spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.

(10) Jedes stimmberechtigtes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

§ 7 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge im Sinne der Satzung. Den Empfänger bestimmt die Mitgliederversammlung zugleich mit dem Beschluss zur Auflösung des Vereins.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem andern Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.